

**Entwurf: Stand 22.10.2012**

## **Jugendhilfe-Vereinbarung**

zwischen dem

**Landkreis Lüchow-Dannenberg,**

vertreten durch den Landrat

-nachfolgend Landkreis-

und der **Stadt Lüchow (Wendland),**

vertreten durch den Bürgermeister und den Stadtdirektor

-nachfolgend Stadt-

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Diese Vereinbarung ersetzt nicht die bestehende Vereinbarung mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

### **§ 1**

#### **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

(1) Der Landkreis nimmt zusammen mit der Stadt für deren örtlichen Bereich die Aufgaben gemäß §§ 22 und 25 KJHG (Tageseinrichtungen) wahr, soweit die betreffenden Einrichtungen im Rahmen einer mit der Stadt abgestimmten Bedarfsplanung des Landkreises im Bereich der Stadt ansässig und tätig sind.

(2) Die Kosten für die bestehenden oder zur Realisierung des Kindergartenanspruches noch zu schaffenden Einrichtungen, die nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse Dritter, Eigenmittel des Betreibers oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, tragen der Landkreis, (die Samtgemeinde) und die Stadt nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung.

(3) Die Abrechnung der Kosten mit den Betreibern für den Betrieb der Einrichtungen nimmt der Landkreis wahr.

### **§ 2**

#### **Betriebskosten**

(1) Die Stadt zahlt dem Landkreis für jede in ihrem Zuständigkeitsbereich betriebene Kindertagesstättengruppe im Sinne des §1 (2) Nr. 1 KiTaG eine Jahrespauschale in Höhe von 14.300 € für die laufenden Betriebskosten (ohne Schuldendienst und Mieten), höchstens jedoch 25 % des zur Defizitabdeckung notwendigen Betrages.

(2) Kleine Gruppen gemäß KiTaG werden als halbe Gruppe gerechnet. Die Pauschale nach Absatz 1 verringert sich bei einer kleinen Gruppe um die Hälfte. Ganztagsgruppen gemäß KiTaG zählen als zwei Gruppen.

(3) Ändert sich die Gruppenanzahl innerhalb eines Jahres zahlt die Stadt eine monatsanteilige Pauschale nach Absatz 1.

### **§ 3 Schuldendienst und Mieten**

(1) Die Stadt zahlt eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der für die Schuldendienste der Träger für Baumaßnahmen gemäß anerkanntem Finanzierungs- und Schuldendienstplan tatsächlich angefallenen Kosten des laufenden Jahres. Ein Eigentumswechsel führt zu keiner Betragsveränderung.

(2) Dort, wo Einrichtungen, die sich nicht im kommunalen Eigentum befinden, gemietet sind, zahlt die Stadt ebenfalls eine Kostenbeteiligung von 25 %.

(3) Soweit anteilige Schuldendienste bisher von der Stadt allein zu tragen waren, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

### **§ 4 Höchstbetrag und Auszahlung**

(1) Als Höchstbetrag, den die Stadt nach Maßgabe dieser Vereinbarung gemäß §§ 2 und 3 zu leisten hat, werden 324.200 Euro festgesetzt.

(2) Die Stadt zahlt dem Landkreis die Pauschale nach § 2 und die Kosten nach § 3 zum 01.08. eines jeden Jahres.

### **§ 5 Investitionen**

Über erforderliche Investitionen für Herstellungs- und große Unterhaltungsmaßnahmen werden gesonderte Vereinbarungen bzgl. der Finanzierung getroffen.

### **§ 6 Mitbestimmung**

Die Stadt erwartet ein Mitspracherecht in den entsprechenden Kuratorien der Kindertagesstätten und im Jugendhilfeausschuss.

### **§ 7 Vorbehalt des In-Kraft-Tretens**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung nur dann in Kraft tritt, wenn gleichzeitig der Landkreis einen Entschuldungsvertrag mit dem Land Niedersachsen auf der Basis des Zukunftsvertrages abschließt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung nur dann in Kraft tritt, wenn gewährleistet ist, dass die Stadt durch die Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung nicht in Gefahr gerät, eine eigene Haushaltskonsolidierung durchführen zu müssen, wenn das auszuweisende Defizit ohne diese Zahlung nicht vorhanden wäre. Der an den Landkreis zu zahlende Betrag ist daher bei einer künftigen Genehmigung des Haushaltes nicht zu berücksichtigen.

**§ 8**  
**Laufzeit und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird für die Laufzeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2022 geschlossen (Laufzeit des Zukunftsvertrages).

(2) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung steht den Vertragspartnern ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund (z. B. Landkreis erzielt in den künftigen Jahren Überschüsse) mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresschluss zu. Die Kündigung hat schriftlich mit Kündigungsgrund zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

**§ 9**  
**Vertragsänderungen und salvatorische Klausel**

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so sollen alle übrigen Regelungen der Vereinbarung wirksam bleiben; die unwirksame Regelung wird dann durch eine rechtlich und wirtschaftlich gleichbedeutende Regelung ersetzt.

Lüchow (Wendland), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Stadtdirektor

\_\_\_\_\_  
Landrat